

informeller interaktiver Anhörungen mit Akteuren der Zivilgesellschaft zu organisieren;

12. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung und den Generalsekretär der Konferenz, bei den informellen interaktiven Anhörungen gemeinsam den Vorsitz zu führen, und ersucht den Präsidenten der Versammlung, eine Zusammenfassung der Anhörungen zu erarbeiten, die vor der Konferenz als Dokument der Versammlung herauszugeben ist;

13. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, sich gegebenenfalls mit dem Präsidium des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses, dem Lenkungsausschuss der Zivilgesellschaft, den Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und den Mitgliedstaaten, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, bezüglich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen, die an den informellen interaktiven Anhörungen mit der Zivilgesellschaft, an den Sitzungen des Forums der Zivilgesellschaft der Konferenz und an der Konferenz selbst teilnehmen können, ins Benehmen zu setzen;

14. *bittet* alle Entwicklungspartner und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, darunter die Mitgliedstaaten, die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Parlamente, die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen, die wohltätigen Organisationen und den Privatsektor, sich am Vorbereitungsprozess der Konferenz weiter voll zu beteiligen, namentlich durch die Organisation thematischer Veranstaltungen vor der Konferenz und parallel dazu, um im Einklang mit den früheren diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung einen erfolgreichen Ausgang der Konferenz zu gewährleisten;

15. *erklärt erneut*, dass die wirksame Teilnahme von Regierungsvertretern aus den am wenigsten entwickelten Ländern an den Tagungen des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst außerordentlich wichtig ist;

16. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass in dem Treuhandfonds für die am wenigsten entwickelten Länder nicht genügend Mittel vorhanden sind, spricht den Ländern, die freiwillige Beiträge geleistet haben, ihren Dank aus und fordert gleichzeitig die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, wichtige Gruppen und andere Geber nachdrücklich auf, rechtzeitig Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten, damit die fachlichen Vorbereitungen für die Konferenz und die Teilnahme von Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an dem Vorbereitungsprozess der Konferenz unterstützt und die Kosten für die Teilnahme von jeweils zwei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an den Tagungen des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst bestritten werden können;

17. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz und das Büro des Hohen Beauftragten, sich verstärkt um die Mobilisierung ausreichender außerplanmäßiger Mittel aus allen in Betracht kommenden Quellen für den Vorbereitungsprozess der Konferenz und für die Konferenz selbst zu bemühen und Angaben zum Stand des Treuhandfonds vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit Hilfe der betreffenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten das Notwendige zu tun, um die Informationstätigkeit und andere diesbezügliche Initiativen dieser Stellen zu verstärken, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit stärker für die Konferenz zu gewinnen und zu sensibilisieren, so auch durch eine Hervorhebung der Ziele und der Bedeutung der Konferenz;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Konferenz einen umfassenden Zehnjahresbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 vorzulegen, in dem unter anderem gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren sowie die angetroffenen strukturellen Zwänge und Hindernisse, der Ressourcenbedarf und Ressourcenlücken in Bezug auf die Erreichung der festgelegten Ziele des Aktionsprogramms aufgezeigt werden;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Konferenz vorzulegen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die von den Regierungen der aufrückenden Länder erarbeiteten nationalen Übergangsstrategien und über die im Einklang mit Resolution 59/209 von den Entwicklungs- und Handelspartnern für die aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückten oder aufrückenden Staaten ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen, namentlich über die mögliche Notwendigkeit und geeignete Wege, den Übergang reibungsloser zu gestalten, Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Folgebemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/172

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/439/Add.2, Ziff. 8)³⁷⁰.

³⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

65/172. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006, 62/204 vom 19. Dezember 2007, 63/228 vom 19. Dezember 2008 und 64/214 vom 21. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷¹,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁷²,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty³⁷³ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³⁷⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/2 vom 3. Oktober 2008, mit der sie die Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty annahm,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Ezulwini, die auf der am 21. und 22. Oktober 2009 in Ezulwini (Swasiland) abgehaltenen dritten Tagung der Handelsminister der Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde³⁷⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 24. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen neunten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer,

in der Erkenntnis, dass das Fehlen eines territorialen Zugangs zum Meer, wozu die Abgelegenheit von den Weltmärkten erschwerend hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenent-

wicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung einheimischer Ressourcen weiter gravierend einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass eine unzulängliche Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur in den Binnenentwicklungsländern nach wie vor ein wesentliches Handelshindernis darstellt und das Wachstum hemmt,

bekundend, dass sie diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, *unterstützt*, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty,

in der Erkenntnis, dass die Hauptverantwortung für die Einrichtung wirksamer Transitsysteme bei den Binnen- und Transitentwicklungsländern liegt,

bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁷⁶ über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³⁷⁴;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *fordert* die Binnen- und Transitentwicklungsländer *auf*, alle in der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty³⁷⁷ genannten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu beschleunigen, und fordert die Binnenentwicklungsländer auf, sich das Aktionsprogramm von Almaty stärker zu eigen zu machen, indem sie es in ihren nationalen Entwicklungsstrategien systematischer berücksichtigen;

³⁷¹ Siehe Resolution 55/2.

³⁷² Siehe Resolution 65/1.

³⁷³ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

³⁷⁴ Ebd., Anhang I.

³⁷⁵ A/64/856, Anlage.

³⁷⁶ A/65/215.

³⁷⁷ Siehe Resolution 63/2.

5. *fordert* die Entwicklungspartner und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe, vor allem in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen, für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu gewähren;

6. *bekräftigt ihre volle Entschlossenheit*, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und den Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vordringlich Rechnung zu tragen, wie aus der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung hervorgeht;

7. *erkennt an*, dass sich die Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika verstärkt um Reformen ihrer Politik und Regierungsführung bemüht haben und dass die Entwicklungspartner, einschließlich der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, der Einrichtung effizienter Transitsysteme mehr Aufmerksamkeit gewidmet haben;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Binnenentwicklungsländer trotz der bei der Verwirklichung der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty erzielten Fortschritte weiter eine Randstellung im internationalen Handel einnehmen und sich bei ihren Anstrengungen zur Einrichtung effizienter Transitverkehrssysteme Problemen gegenübersehen, die sie daran hindern, das Potenzial des Handels als Motor eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer anhaltenden Entwicklung in vollem Umfang zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu nutzen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche internationale, regionale und subregionale Organisationen, die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die bilateralen Partner, die Durchführung der konkreten Maßnahmen, die in den im Aktionsprogramm von Almaty vereinbarten fünf Schwerpunktbereichen und in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung enthalten sind, weiter zu beschleunigen, um die Binnenentwicklungsländer bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf besser koordinierte Weise zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege, der Schließung von Verbindungslücken und einer verbesserten Kommunikations- und Energieinfrastruktur, mit dem Ziel, subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern;

10. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf ihr Wirtschaftswachstum und das soziale Wohl nach wie vor in hohem Maße anfällig sind für externe Schocks und die vielfältigen Probleme, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, und bittet die internationale Gemeinschaft, den Binnenentwick-

lungsländern dabei behilflich zu sein, ihre Resilienz zu stärken und die bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty erzielten Fortschritte zu bewahren;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Landverödung, die Wüstenbildung, die Entwaldung und der Klimawandel Probleme aufwerfen, dass diese Probleme einander negativ beeinflussen und dass es Vorteile haben kann, diese Probleme und ihre Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Nahrung und Wasser gemeinsam anzugehen, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Binnenentwicklungsländer um ein integriertes Vorgehen zur Bewältigung dieser Probleme nach Bedarf weiter verstärkt zu unterstützen;

12. *ermutigt* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, das Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³⁷⁸, das Sekretariat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,³⁷⁹ und die Regionalkommissionen sowie die zuständigen Forschungsinstitutionen und maßgeblichen internationalen Organisationen, den Binnenentwicklungsländern nach Bedarf dabei behilflich zu sein, Studien durchzuführen, die ein besseres Verständnis der Auswirkungen des Klimawandels auf die Binnenentwicklungsländer vermitteln, und entsprechende Empfehlungen zu geben;

13. *unterstreicht* die Bedeutung des internationalen Handels und der Handelserleichterungen als eine der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty, stellt fest, dass die laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen für die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf effizientere Waren- und Dienstleistungsströme sowie die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit infolge niedrigerer Transaktionskosten besonders wichtig sind, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, sicherzustellen, dass das Übereinkommen über Handelserleichterungen im Endergebnis der Doha-Runde das Ziel der Senkung der Transaktionskosten unter anderem durch verkürzte Transportzeiten und erhöhte Sicherheit im grenzüberschreitenden Handel erfüllt;

14. *fordert* die Entwicklungspartner *auf*, die Handelshilfe-Initiative wirksam durchzuführen und dabei die besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse der Binnenentwicklungsländer angemessen zu berücksichtigen, namentlich den Aufbau von Kapazitäten für die Formulierung der Handelspolitik, die Teilnahme an Handelsverhandlungen und die Durch-

³⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³⁷⁹ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

führung von Maßnahmen der Handelserleichterung sowie die Diversifizierung von Exportprodukten durch die Beteiligung des Privatsektors, einschließlich der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte der Binnenentwicklungsländer auf den Exportmärkten zu erhöhen;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Volkswirtschaften vieler Binnenentwicklungsländer noch immer von wenigen Exportprodukten mit häufig geringer Wertschöpfung abhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, sich verstärkt darum zu bemühen, die Binnenentwicklungsländer bei der Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Basis zu unterstützen, die Weitergabe von Technologien in Verbindung mit Transitverkehrssystemen, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern und die Wertschöpfung ihrer Exporte durch den Ausbau ihrer produktiven Kapazitäten zu verbessern;

16. *befürwortet* die weitere Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation sowie die Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Binnen- und Transitentwicklungsländer zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty unternehmen;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass es einer breiteren und wirksameren Zusammenarbeit unter den Binnenentwicklungsländern und zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern bedarf, um einen aufeinander abgestimmten Ansatz für die Gestaltung, Durchführung und Überwachung der Reformen der Politik zur Erleichterung von Handel und Verkehr über Grenzen hinweg zu gewährleisten;

18. *unterstreicht* die herausragende Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen dabei zukommt, die Entwicklung und die Armutsminderung durch Beschäftigung, die Weitergabe von Management- und Technologiekenntnissen und Kapitalflüsse, die keine Schulden verursachen, zu beschleunigen, und würdigt die bedeutende Rolle und das erhebliche Potenzial der Beteiligung des Privatsektors an der Entwicklung von Infrastrukturen im Bereich Verkehr, Telekommunikation und öffentliche Versorgung für die Binnenentwicklungsländer;

19. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die anderen internationalen Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Almaty unter voller Berücksichtigung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung weiter in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs und der Handelserleichterung;

20. *begrüßt* die von den Entwicklungspartnern und dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, unternommenen Anstrengungen, die Entwicklung und Anbindung von Infrastrukturen und die Integration regionaler Schienen- und Straßennetze zu gewährleisten und die rechtlichen Rahmen der Binnen- und Transitentwicklungsländer zu stärken;

21. *legt* dem Büro des Hohen Beauftragten *nahe*, auch weiterhin für die koordinierte Weiterverfolgung und wirksame Überwachung des Aktionsprogramms von Almaty und die Berichterstattung über seine Durchführung im Einklang mit Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 zu sorgen, sich vermehrt für die Sensibilisierung der Weltöffentlichkeit und die Mobilisierung von Ressourcen einzusetzen sowie die Zusammenarbeit und Koordination mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, um die rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung sicherzustellen;

22. *begrüßt* die Fortschritte, die erzielt worden sind, seit die internationale Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer in Ulaanbaatar mit dem Ziel eingerichtet wurde, die analytischen Kapazitäten in den Binnenentwicklungsländern zu stärken und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu fördern, die notwendig sind, damit sie möglichst umfassende koordinierte Anstrengungen zur vollen und effektiven Verwirklichung des Aktionsprogramms von Almaty und der Millenniums-Entwicklungsziele unternehmen können, stellt in dieser Hinsicht fest, dass die multilaterale Übereinkunft über die Einrichtung der internationalen Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer von der am 24. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen neunten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer gebilligt wurde, und bittet das Büro des Hohen Beauftragten und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Binnenentwicklungsländern bei der Durchführung der von der internationalen Studiengruppe empfohlenen Aktivitäten behilflich zu sein;

23. *ermutigt* die Entwicklungspartner, namentlich die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, sowie private Einrichtungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und die Umsetzung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung vorzulegen;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Tran-

sitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/173

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/440, Ziff. 12)³⁸⁰.

65/173. Förderung des Ökotourismus zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁸¹,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸², den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁸³, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁸⁴, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³⁸⁵, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungs-

finanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³⁸⁶, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung³⁸⁷ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³⁸⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 53/200 „Erklärung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus“ vom 15. Dezember 1998,

betonend, dass die Armut ein vielgestaltiges Problem ist und dass es für die Auseinandersetzung mit seinen wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Dimensionen auf allen Ebenen eines mehrdimensionalen, ganzheitlichen Lösungsansatzes bedarf,

sowie betonend, dass der Ökotourismus im Rahmen des nachhaltigen Tourismus zur Bekämpfung der Armut, zum Schutz der Umwelt und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beitragen kann,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Weltorganisation für Tourismus, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt unternehmen, um den Ökotourismus und den nachhaltigen Tourismus weltweit zu fördern,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, die im Rahmen des Marrakesch-Prozesses für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion und insbesondere seiner Arbeitsgruppe für die Entwicklung des nachhaltigen Tourismus unternommen werden und die ein sektorübergreifendes Beispiel nachhaltiger Konsum- und Produktionspraktiken sind,

in Anbetracht der auf subregionaler, regionaler und internationaler Ebene im Bereich Ökotourismus und nachhaltiger Entwicklung eingeleiteten Initiativen und organisierten Veranstaltungen,

1. *erkennt an*, dass die Entwicklung des Ökotourismus im Rahmen des nachhaltigen Tourismus sich positiv auf die Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen und die Bildung und damit auf die Bekämpfung von Armut und Hunger auswirken und unmittelbar zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen kann;

2. *betont* die Notwendigkeit, aus den Ökotourismus-Aktivitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, möglichst großen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen zu ziehen;

³⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Oman, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

³⁸¹ Siehe Resolution 60/1.

³⁸² Siehe Resolution 55/2.

³⁸³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁸⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³⁸⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁸⁶ Resolution 63/239, Anlage.

³⁸⁷ Resolution 63/303, Anlage.

³⁸⁸ Siehe Resolution 65/1.